

HAUSHALTSORDNUNG (HO)

Rechtsgrundlage:	§ 133 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKÖ, BGBl. I Nr. 103/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2014
Beschluss:	Erweitertes Präsidium der WKÖ vom 27.11.2002, 22.6.2005, 31.1.2007, 24.6.2009, 23.11.2011, 27.11.2013, 25.6.2014 und 23.11.2016
Kundmachung:	Mitteilungsblätter der Landeskammern
Wien	"Wiener Wirtschaft", 13.12.2002, Nr. 50, Beilage S. 13 "Wiener Wirtschaft", 8.7.2005, Nr. 27/28, S. 14 "Wiener Wirtschaft", 16.2.2007, Nr. 7/28, S. 16 "Wiener Wirtschaft", 10.7.2009, Nr. 28/29, S. 18 "Wiener Wirtschaft", 2.12.2011, Nr. 48, S. 17 "Wiener Wirtschaft", 6.12.2013, Nr. 49, S. 15 "Wiener Wirtschaft", 11.7.2014, Nr. 28/29, S. 17 "Wiener Wirtschaft", 13.1.2017, Nr. 1/2, S. 11
Niederösterreich	"Niederösterreichische Wirtschaft", 20.12.2002, Nr. 37, S. 8 "Niederösterreichische Wirtschaft", 15.7.2005, Nr. 22, S. 13 "Niederösterreichische Wirtschaft", 23.2.2007, Nr. 7, S. 8 "Niederösterreichische Wirtschaft", 10.7.2009, Nr. 19, S. 8 "Niederösterreichische Wirtschaft", 16.12.2011, Nr. 36, S. XX "Niederösterreichische Wirtschaft", 6.12.2013, Nr. 49, S. 19 "Niederösterreichische Wirtschaft", 18.7.2014, Nr. 28/29, S. 23 "Niederösterreichische Wirtschaft", 13.1.2017, Nr. 1/2, S. 23
Oberösterreich	"Oberösterreichische Wirtschaft", 13.12.2002, Nr. 50, Beilage S. 10 "Oberösterreichische Wirtschaft", 8.7.2005, Nr. 27/28, S. 18 "Oberösterreichische Wirtschaft", 2.3.2007, Nr. 9, S. 37 "Oberösterreichische Wirtschaft", 3.7.2009, Nr. 27, S. 24 "Oberösterreichische Wirtschaft", 16.12.2011, Nr. 50, S. 35 "Oberösterreichische Wirtschaft", 6.12.2013, Nr. 49, S. 16 "Oberösterreichische Wirtschaft", 4.7.2014, Nr. 27/28, S. 18 "Oberösterreichische Wirtschaft", 9.12.2016, Nr. 49, S. 17
Salzburg	"Salzburger Wirtschaft", 6.12.2002, Nr. 49, S. 26 "Salzburger Wirtschaft", 8.7.2005, Nr. 17, S. 40 "Salzburger Wirtschaft", 16.2.2007, Nr. 7, S. 41 "Salzburger Wirtschaft", 24.7.2009, Nr. 29/30, S. 37 "Salzburger Wirtschaft", 9.12.2011, Nr. 49, S. 34 "Salzburger Wirtschaft", 6.12.2013, Nr. 49, S. 44 "Salzburger Wirtschaft", 4.7.2014, Nr. 27, S. 43 "Salzburger Wirtschaft", 2.12.2016, Nr. 48, S. 35
Tirol	"Tiroler Wirtschaft", 13.12.2002, Nr. 50, S. 14 "Tiroler Wirtschaft", 14.7.2005, Nr. 14, S. 12 "Tiroler Wirtschaft", 22.2.2007, Nr. 4, S. 14 "Tiroler Wirtschaft", 16.7.2009, Nr. 14, S. 13 "Tiroler Wirtschaft", 15.12.2011, Nr. 25, S. 15 "Tiroler Wirtschaft", 12.12.2013, Nr. 25, S. 21 "Tiroler Wirtschaft", 10.7.2014, Nr. 14, S. 15 "Tiroler Wirtschaft", 26.1.2017, Nr. 2, S. 16

Vorarlberg	"Die Wirtschaft", 6.12.2002, Nr. 49, S. 17 "Die Wirtschaft", 15.7.2005, Nr. 28/29, S. 22 "Die Wirtschaft", 16.2.2007, Nr. 7, S. 21 "Die Wirtschaft", 10.7.2009, Nr. 28/29, S. 18 "Die Wirtschaft", 2.12.2011, Nr. 48, S. 14 "Die Wirtschaft", 6.12.2013, Nr. 49, S. 32 "Die Wirtschaft", 4.7.2014, Nr. 27/28, S. 17 "Die Wirtschaft", 9.12.2016, Nr. 49/50, S. 18
Kärnten	"Kärntner Wirtschaft", 13.12.2002, Nr. 50/51, S. 35 "Kärntner Wirtschaft", 8.7.2005, Nr. 26/27, S. 35 "Kärntner Wirtschaft", 16.2.2007, Nr. 7, S. 22 "Kärntner Wirtschaft", 10.7.2009, Nr. 27, S. 33 "Kärntner Wirtschaft", 2.12.2011, Nr. 48, S. 28 "Kärntner Wirtschaft", 6.12.2013, Nr. 49, S. 30 "Kärntner Wirtschaft", 4.7.2014, Nr. 26/27, S. 44 "Kärntner Wirtschaft", 2.12.2016, Nr. 48, S. 36
Steiermark	"Steirische Wirtschaft", 6.12.2002, Nr. 28, Beilage S. 32 "Steirische Wirtschaft", 29.7.2005, Nr. 26, S. 4 "Steirische Wirtschaft", 23.2.2007, Nr. 7, S. 22 "Steirische Wirtschaft", 10.7.2009, Nr. 23, S. 21 "Steirische Wirtschaft", 2.12.2011, Nr. 40, S. 16 "Steirische Wirtschaft", 6.12.2013, Nr. 40, S. 6 "Steirische Wirtschaft", 4.7.2014, Nr. 23, S. 15 "Steirische Wirtschaft", 16.12.2016, Nr. 42, S. 45
Burgenland	"Burgenländische Wirtschaft", 23.12.2002, Nr. 23, S. 21 "Burgenländische Wirtschaft", 18.7.2005, Nr. 13, S. 21 "Burgenländische Wirtschaft", 26.2.2007, Nr. 4, S. 21 "Burgenlands Wirtschaft", 20.7.2009, Nr. 12, S. 27 "Burgenlands Wirtschaft", 9.12.2011, Nr. 13, S. 50 "Burgenlands Wirtschaft", 13.12.2013, Nr. 12, S. 38 "Burgenlands Wirtschaft", 11.7.2014, Nr. 7/8, S. 38 "Burgenlands Wirtschaft", 9.12.2016, Nr. 12, S. 49
Inkrafttreten:	1.1.2003, 1.1.2006, 1.4. 2007, 1.1.2010, 1.1.2012, 1.1.2014, 1.1.2015, 1.1.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1. Geltungsbereich	4
§ 2. Gebarungsgrundsätze	4
§ 3. Grundsätze für das Rechnungswesen	4
2. Abschnitt: VORANSCHLAG	5
§ 4. Voranschlag	5
§ 5. Erstellung des Voranschlages	5
§ 6. Nachtragsvoranschlag	5
§ 7. Voranschlagsprovisorium	6
3. Abschnitt: VERWENDUNG DER MITTEL	6
§ 8. Bildung von Rücklagen (Fonds)	6
§ 9. Freigabe der Mittel	6
§ 10. Anlage und Verwaltung des Vermögens	7
§ 11. Bewertungsbestimmungen	9
4. Abschnitt: RECHNUNGSABSCHLUSS	10
§ 12. Erstellung des Rechnungsabschlusses	10
5. Abschnitt: ORGANISATION DES RECHNUNGSWESENS	10
§ 13. Allgemeines	10
§ 14. Zuflussprinzip	11
§ 15. Buchungsbelege	11
§ 16. Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung	11
§ 17. Aufgaben der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit	11
§ 18. Auszahlungsanweisungen	12
§ 19. Zahlungsverkehr	12
§ 20. Aufgaben des Kassiers	13
§ 21. Kassenkontrolle	13
§ 22. Zahlungseingänge	13
6. Abschnitt: SONSTIGE BESTIMMUNGEN	13
§ 23. Rechtsverbindliche Verpflichtungen	13
§ 24. Investitionen	14
§ 25. Aufbewahrungsfristen	14
§ 26. Aufteilungsgrundsätze	14
§ 27. Regelungen bei einer Neuordnung der Fachorganisationsstruktur	14
7. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 28. Durchführungsbestimmungen	16
§ 29. Übergangsbestimmungen	16
§ 30. Kundmachung	16
§ 31. Inkrafttreten	17
Anlage 1 Finanzpositionsgruppen	18
Anlage 2 Bilanzstruktur	20
Anlage 3 Kostenträgerspiegel	23
Anlage 4 Zweckgebundene Rücklagen - Bereiche	23
Anlage 5 Antrag auf Aktivitätenbudget der Fachvertreter	24

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Geltungsbereich

Die Haushaltsordnung gilt für alle nach dem Wirtschaftskammergesetz errichteten Körperschaften und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG (in der Folge "Körperschaften" bezeichnet).

§ 2. Gebarungsgrundsätze

(1) Die Gebarung der Körperschaften hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(2) Zum Ausgleich von unvorhergesehenen Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen sowie zur Bedeckung bestimmter Vorhaben sind angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 3. Grundsätze für das Rechnungswesen

(1) Sofern diese Haushaltsordnung nichts anderes regelt, gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie sinngemäß die §§ 190, 193, 195 bis 198 Abs 8 Z 3, 200, 201, 203 Abs 2, 209 Abs 2, 212, 216, 222 Abs 2, 223 Abs 1 bis 7, 224, 231 Abs 1 und 2 und 234 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), BGBl. I 120/2005 idF BGBl. I 22/2015.

(2) Die Finanzpositionsgruppen und ihre Struktur sind in Anlage 1 ausgewiesen.

(3) Die Bilanzstruktur ist in Anlage 2 ausgewiesen.

(4) Die Regelung der Anlage von Konten obliegt der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Plattform.

(5) Für jede Körperschaft ist nur eine Bilanz bzw. eine (Plan-)Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, sofern nicht ein Anwendungsfall des § 10 Abs 6 vorliegt oder eine gesetzliche Vorschrift anderes anordnet.

(6) Für die Körperschaften ist eine Kostenrechnung zu führen. Der Kostenträgerspiegel ist in Anlage 3 ausgewiesen. Weitere Bestimmungen sind in Kostenrechnungsrichtlinien zu regeln.

(7) Aufwendungen beziehungsweise Erträge sind grundsätzlich brutto, das heißt ohne Kompensation mit Erträgen beziehungsweise Aufwendungen zu verrechnen. Dieses Bruttoprinzip gilt nicht bei der Verteilung gemeinsam zu tragender Kosten zwischen den Körperschaften.

(8) Durchlaufposten wie zB Geschäfte auf fremde Rechnung finden in der Gewinn- und Verlustrechnung keinen Niederschlag.

(9) Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernbereichs der Aufgaben der Wirtschaftskammerorganisation (das sind jene, die keinerlei Tätigkeiten in einem oder mehreren der drei strategischen Geschäftsfelder Interessenvertretung, Wirtschaftsförderung und Wissensvermittlung entfalten) können in den Rechnungsabschluss der jeweiligen Körperschaft auch saldomäßig aufgenommen werden.

2. Abschnitt

VORANSCHLAG

§ 4. Voranschlag

(1) Im Voranschlag sind die geplanten Aufwendungen und Erträge für das Haushaltsjahr darzustellen. Er ist Grundlage der Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung).

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Erstellung des Voranschlages

(1) Zu veranschlagen sind alle für das Voranschlagsjahr zu erwartenden Aufwendungen und Erträge. In jenen Fällen, in welchen eine zeitliche Abgrenzung nicht vorgenommen wird, sind Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen.

(2) Der Fachverbandsausschuss kann im Rahmen des Voranschlages des Fachverbands für den Bereich einer oder mehrerer Fachvertretungen regionale Aktivitätenbudgets beschließen. Die Aktivitätenbudgets umfassen regional zuordenbare Kosten und Erlöse, die über die übliche Geschäftsführung hinausgehen und inhaltlich und organisatorisch im Rahmen der Zuständigkeit der Fachvertreter anfallen. Anträge auf Beschluss eines Aktivitätenbudgets sind vom Vorsitzenden der Fachvertreter auf Basis eines Beschlusses derselben beim Fachverband mittels Formblatt (Anlage 5) bis zum 30.4. für das Folgejahr einzubringen. In Kalenderjahren, in denen die Wahlen der Organe der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft stattfinden, ist bis zum 15.5. der Antrag auf Beschluss eines Aktivitätenbudgets für das Folgejahr beim Fachverband einzubringen.

(3) Die Ansätze auf den einzelnen Finanzpositionen sind zumindest in ganzen Zehnern darzustellen.

(4) Die Darstellung der Voranschläge hat nach den Finanzpositionsgruppen gemäß Anlage 1 zu erfolgen. In der Vorlage der Voranschläge an die jeweiligen Organe sind zum Vergleich die für das Vorjahr geltenden Ansätze sowie die Erfolgszahlen des zweitvorangegangenen Jahres auszuweisen. Die Voranschläge sind zu erläutern, jedenfalls Ertrags-Finanzpositionsgruppen mit geändertem Ansatz und Aufwands-Finanzpositionsgruppen mit höherem Ansatz, sofern diese Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mindestens 10 % (jedoch mehr als € 2.000,-) ausmachen.

(5) Neu errichtete der Haushaltsordnung unterliegende Körperschaften haben auch für das laufende Haushaltsjahr einen Voranschlag zu erstellen.

§ 6. Nachtragsvoranschlag

(1) Zur Prüfung, ob ein Nachtragsvoranschlag gemäß § 132 Abs 5 WKG erforderlich ist, ist die Summe der Aufwands-Finanzpositionen heranzuziehen.

(2) Ein Nachtragsvoranschlag ist zu erstellen, wenn der Mehraufwand nicht durch Mehrerträge, die mit dem Mehraufwand in unmittelbarem Zusammenhang stehen, oder durch die Auflösung von entsprechend zweckgebundenen Rücklagen (siehe Anlage 4) gedeckt ist.

(3) Zur Delegierung der Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag ist ein eigener Delegierungsbeschluss erforderlich.

§ 7. Voranschlagsprovisorium

(1) Kommt der Beschluss über einen Voranschlag nicht rechtzeitig zustande oder ist die Genehmigung (bei den Fachgruppen, Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG) nicht bis Jahresende erteilt, so tritt ein Voranschlagsprovisorium in Kraft.

(2) Es dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die nötig sind, um

1. bestehende Einrichtungen zu erhalten,

2. die vor Beginn des Haushaltsjahres bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Der beschlossene beziehungsweise genehmigte (bei den Fachgruppen, Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG) Voranschlag ersetzt das Voranschlagsprovisorium.

3. Abschnitt

VERWENDUNG DER MITTEL

§ 8. Bildung von Rücklagen (Fonds)

(1) Es ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, die zur Abdeckung von unvorhergesehenen Schwankungen bei Aufwendungen und Erträgen der jeweiligen Körperschaft dient. Ihre Höhe soll möglichst einen Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen betragen.

(2) Zur Bedeckung der Wahlaufwendungen ist zumindest bei jeder Kammer eine Wahlrücklage zu bilden.

(3) Darüber hinaus können zweckgebundene Rücklagen in den in Anlage 4 dargestellten Bereichen gebildet werden, wenn sie dazu bestimmt sind, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Diese Rücklagen können auch gesondert je Berufszweig oder Fachvertretung dargestellt werden. Die Mittel der Rücklagen (Fonds) sind widmungsgemäß zu verwenden. Sie sind aufzulösen bzw. umzuwidmen, wenn der Verwendungszweck entfällt.

(4) Die Bildung der Rücklagen (Fonds) gemäß Absatz 3 bedarf bei den Kammern der Beschlussfassung durch das jeweilige Präsidium beziehungsweise bei den Fachorganisationen durch den jeweiligen Ausschuss. Dasselbe gilt auch für Auflösungen und Umwidmungen.

(5) Umwidmungen sind erfolgsneutral darzustellen.

§ 9. Freigabe der Mittel

(1) Aufwendungen und das Eingehen finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des beschlossenen bzw. genehmigten Voranschlages, ausgenommen laufende Ausgaben für Funktionärs-, Personal- und Verwaltungsaufwand, Steuern und Abgaben sowie bereits eingegangene Verpflichtungen bedürfen grundsätzlich der Freigabe durch das Präsidium bzw. durch den Fachverbands-/Fachgruppenausschuss.

(2) Mittel eines Aktivitätenbudgets werden durch die Fachvertreter freigegeben. Ist nur ein Fachvertreter vorgesehen, werden die Mittel eines Aktivitätenbudgets durch diesen gemeinsam mit dem zuständigen Geschäftsführer im Bereich der jeweiligen Landeskammer freigegeben.

(3) Wurde Fachvertretern das Verfügungsrecht über eingebrachte Aktiva und Passiva eingeräumt, erfolgt die Freigabe durch die Fachvertreter. Wurde den Vertretern eines Berufszweiges das Verfügungsrecht über eingebrachte Aktiva und Passiva eingeräumt, erfolgt die Freigabe durch bevollmächtigte Vertreter des Berufszweiges.

(4) Bei der Veranlassung von Aufwendungen sind insbesondere die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, der Dienstordnung, der Pensionsfondsordnung sowie die jeweils geltenden Regelungen über Funktions- und Aufwandsentschädigungen der Funktionäre zu beachten.

(5) Aufwendungen, die unmittelbar auf gesetzliche Bestimmungen oder rechtskräftige Urteile oder Bescheide gestützt sind, bedürfen keiner Freigabe durch das zuständige Organ.

§ 10. Anlage und Verwaltung des Vermögens

(1) Soweit Mittel nicht für den laufenden Bedarf in Bargeld oder auf frei verfügbaren Konten bei Geldinstituten zu halten sind, können Veranlagungen direkt oder indirekt (Fonds) durchgeführt werden. Die Veranlagung und Verwaltung des Vermögens sind auch im Bereich der Fachgruppen und Fachverbände grundsätzlich durch die jeweilige Kammer durchzuführen. Sie stellen ein laufendes Geschäft dar.

(2) Bei der Veranlagung des Vermögens gilt Folgendes:

1. In der Ausgestaltung des gesamten Portfolios sind als Ziele zu verfolgen:

- a) Zur Risikominimierung muss eine Diversifizierung des Portfolios v.a. hinsichtlich Laufzeiten, Emittenten und in Bezug auf das Zinsänderungsrisiko vorgenommen werden.
- b) Das Portfolio soll periodisch wiederkehrende und nachvollziehbare Erträge aufweisen.
- c) Werthaltigkeit und Ausfallsicherheit der Veranlagungen sind vorrangige Ziele gegenüber Rentabilität.

2. Bei direkten Veranlagungen sind folgende Produktklassen zulässig:

a) Produkte, deren Risikoprofil keine Wertschwankungen aufweisen; dies sind:

- aa) Gebundene Einlagen bei Geldinstituten
- bb) Spareinlagen
- cc) Tagesgelder
- dd) Festgelder

b) Produkte, deren Risikoprofil geringe Wertschwankungen aufweisen; dies sind:

- aa) Festverzinsliche Wertpapiere
- bb) Anleihen und Schuldverschreibungen von Staaten, Gebietskörperschaften, Banken und anderen Unternehmen
- cc) Pfandbriefe (Covered Bonds)
- dd) Garantiezertifikate

c) Produkte zur Zins- und Fremdwährungsabsicherung für Veranlagungen in Produkte gemäß a) und b)

Die Emittenten müssen im EWR ansässig sein und eine Bonität von zumindest Investmentgrade (nach S&P, Fitch oder Moodys) aufweisen. Bei österreichischen Emittenten ohne Rating ist eine dem Investmentgrade gleichzuhaltende Einschätzung erforderlich. Jedenfalls ausgeschlossen sind die Aufnahme von Fremdmitteln zum Zwecke der Veranlagung, Aktien (Einzeltitel) sowie Asset Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere, wobei aber Pfandbriefe und fundierte Bankschuldverschreibungen zulässig sind).

3. Indirekte Veranlagungen (Fonds) sind nur dann zulässig, wenn der jeweilige Fonds in sich die Veranlagungsbestimmungen nach dem Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, idgF, erfüllt. Reine Rentenfonds sind zulässig, wenn diese den Kriterien für direkte Veranlagungen gesamthaft entsprechen.

(3) Die Anlage des Vermögens kann auch in ertragbringenden Liegenschaften und durch die Gewährung von Darlehen an Körperschaften im Sinne von § 1 sowie an Gesellschaften und Vereinen mit maßgeblicher Beteiligung dieser Körperschaften erfolgen.

(4) Der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften und die Gewährung von Darlehen im Sinne des Absatz 3 durch die Körperschaften bedürfen der Beschlussfassung durch das Erweiterte Präsidium bzw. den Fachgruppenausschuss, bei der Bundeskammer der Beschlussfassung durch das Präsidium bzw. den Fachverbandsausschuss, sofern in den Durchführungsbestimmungen nicht anderes bestimmt ist. Derartige Beschlüsse von Fachgruppen bzw. Fachverbänden bedürfen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes der Genehmigung des Präsidiums der Landeskammer beziehungsweise der Bundeskammer. Die Veräußerung eines Grundstückes ist nur dann zu genehmigen, wenn der Verkaufspreis über dem Einheitswert liegt; liegt der Verkaufspreis über € 50.000,-, ist die Angemessenheit des Preises durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Verkehrswert des Grundstückes nachzuweisen; bei Veräußerungen unter diesem Wert ist eine Stellungnahme des Kontrollausschusses einzuholen.

(5) Wird aus zwei oder mehreren Fachverbänden bzw. Fachgruppen eine Körperschaft gebildet oder ein Fachverband errichtet und werden in seinem Bereich bestehende Fachgruppen in Fachvertretungen umgewandelt, so ist betreffend den Übergang allfälliger, zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehender Aktiva und Passiva auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zwischen allen betroffenen Fachorganisationen unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftskammern das Einvernehmen anzustreben.

(6) Kann das Einvernehmen nach Abs. 5 nicht hergestellt werden, hat die als Rechtsnachfolger an die Stelle der zusammengefassten Fachorganisationen tretende Körperschaft dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Aktiva und Passiva dem Einflussbereich der diese Aktiva und Passiva begründet habenden Berufszweige erhalten bleiben. Auf Verlangen des betreffenden Berufszweiges sind Berufsgruppenausschüsse gemäß § 46 bzw. § 49 WKG zu errichten und diesen die Beschlussfassung betreffend die Verfügung über diese Aktiva und Passiva gemäß § 65 Abs. 2 WKG zu übertragen.

(7) Werden keine oder nur unzureichende Vorkehrungen getroffen, um zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Aktiva und Passiva dem Einflussbereich jener Berufszweige, die diese Aktiva und Passiva jeweils begründet haben, im Sinne des Abs. 6 zu erhalten, so hat das jeweilige Erweiterte Präsidium die zu setzenden Maßnahmen anzuordnen.

(8) Zur buchhalterischen Umsetzung der Maßnahmen nach Abs. 6 ist auf Verlangen eines Berufszweiges ein eigener Rechnungskreis einzurichten. Dieser Rechnungskreis besteht aus den vom jeweiligen Berufszweig eingebrachten und weiter in seinem Einflussbereich stehenden Aktiva und Passiva (Bilanz) und den damit in direktem Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Erträgen (GuV). Basis für die erste Eröffnungsbilanz dieses Rechnungskreises ist die Schlussbilanz der aufgelösten Fachorganisation. Die Bilanz und GuV dieses Rechnungskreises haben als Teil-Bilanz und Teil-GuV in die Bilanz und GuV der jeweiligen Körperschaft einzufließen. Sofern es die Beschaffenheit der Aktiva und Passiva zulässt, hat die Darstellung in Form von Rücklagen gemäß § 8 Abs. 3 zu erfolgen.

(9) Werden im Bereich eines Fachverbandes bestehende Fachgruppen in Fachvertretungen umgewandelt, gelten Abs. 5 bis 8 sinngemäß. Abs. 6 letzter Satz ist hierbei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Fachverband den jeweiligen Fachvertretern die Beschlussfassung betreffend die Verfügung über die von der vormaligen Fachgruppe bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses begründeten Aktiva und Passiva zu übertragen hat. Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer die zu setzenden Maßnahmen anzuordnen hat. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und zudem der Zustimmung von zwei Drittel der Präsidenten der Landeskammern.

(10) Werden im Bereich eines Fachverbandes bestehende Fachvertretungen in Fachgruppen umgewandelt, so sind die im Einflussbereich der Fachvertretung bestehenden Aktiva und Passiva der neu errichteten Fachgruppe zu übertragen. Darüber hinaus können einvernehmliche Vereinbarungen für bestehende Aktiva und Passiva getroffen werden. Der Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer die zu setzenden Maßnahmen anzuordnen hat.

(11) Werden aus einem Fachverband bzw. einer Fachgruppe mehrere Körperschaften gebildet, so ist von diesem Fachverband bzw. dieser Fachgruppe betreffend den Übergang allfälliger, zum Zeitpunkt der Trennung bestehender Aktiva und Passiva auf die jeweiligen Rechtsnachfolger eine sachlich begründete Aufteilung zu beschließen. Dieser Beschluss hat als Basis nachvollziehbare Kriterien wie Mitgliederanzahl, jeweiliges GU-Aufkommen im Verhältnis zum jeweiligen Aufwand, oder ähnliches zu berücksichtigen und dokumentieren. Der Beschluss ist bis zum 31.1. des Jahres, in dem die Trennung rechtswirksam wird, vom Präsidium der jeweiligen Wirtschaftskammer zu genehmigen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgt seitens des Fachverbandes bzw. der Fachgruppe kein entsprechender Beschluss über die Aufteilung bzw. wird die Genehmigung verweigert, haben die Rechtsnachfolger unter Einbeziehung der jeweiligen Wirtschaftskammer bis 15.9. des Jahres, in dem die Trennung rechtswirksam wird, eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so hat das jeweilige Erweiterte Präsidium bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Trennung rechtswirksam wird, die zu setzenden Maßnahmen anzuordnen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn aus einer Fachgruppe eine oder mehrere Fachvertretungen hervorgehen.

(12) Werden Fachvertretungen im Zuge der Zusammenlegung von Fachverbänden einer Fachgruppe des neu errichteten Fachverbandes zugeordnet, so sind die im Einflussbereich der Fachvertretung bestehenden Aktiva und Passiva dieser Fachgruppe zu übertragen. Auf Verlangen des diese Aktiva und Passiva begründet habenden Berufszweiges hat die Fachgruppe dafür Sorge zu tragen, dass diese im Einflussbereich des Berufszweiges erhalten bleiben. Abs. 7 gilt sinngemäß.

(13) Werden Fachvertretungen im Zuge der Zusammenlegung von Fachverbänden mit anderen Fachvertretungen zusammengelegt, so sind die im Einflussbereich der jeweiligen Fachvertretung bestehenden Aktiva und Passiva in ihrer Gesamtheit dem Einflussbereich der neuen Fachvertretung zu erhalten. Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer die zu setzenden Maßnahmen anzuordnen hat.

§ 11. Bewertungsbestimmungen

(1) Immobilien sind mit dem Einheitswert in die Vermögensbilanz aufzunehmen. Bis zum Vorliegen eines Einheitswertbescheides sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der Übergang auf den Einheitswert und Einheitswertänderungen sind erfolgsneutral darzustellen.

(2) Beteiligungen an juristischen Personen sind mit dem Anschaffungswert zu bewerten.

(3) Alle übrigen Anlagegüter (Mobilien) sind nicht zu aktivieren, sondern deren Anschaffungskosten sind zum Zeitpunkt der Anschaffung zur Gänze als Aufwand darzustellen. Ein entsprechendes Inventarverzeichnis ist zu führen.

(4) Wertpapiere sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Neubewertungen haben zu erfolgen, wenn ihr Wert zum Bilanzstichtag um mehr als 5 % von ihrem Buchwert zum vorangegangenen Bilanzstichtag beziehungsweise im Anschaffungsjahr von den Anschaffungskosten abweicht. Die Wertberichtigung hat um den die 5 % übersteigenden Betrag zu erfolgen. Die Anschaffungskosten dürfen jedoch nicht überschritten werden. Wertpapiere, deren Erträge sich in Wertsteigerungen auswirken (thesaurierende Wertpapiere wie Zerobonds etc.), sind mit dem jeweiligen Wert zum Bilanzstichtag anzusetzen.

(5) Bei der Darstellung von wirtschaftlich selbständigen Leistungsbereichen im Rechnungsabschluss der jeweiligen Körperschaft können handels- und steuerrechtliche Bewertungsbestimmungen angewendet werden. Für Betriebe gewerblicher Art sind jedenfalls nur die handels- und steuerrechtlichen Bewertungsbestimmungen und sonstigen Abgabenvorschriften maßgebend und entsprechend zu beachten.

4. Abschnitt

RECHNUNGSABSCHLUSS

§ 12. Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Rechnungsabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die nach den Finanzpositionsgruppen gemäß Anlage 1 gegliedert ist und die entsprechenden Voranschlagsansätze sowie die Erfolgswerte des vorangegangenen Jahres ausweist. Der Rechnungsabschluss ist zu erläutern, jedenfalls Ertrags-Finanzpositionsgruppen mit geändertem Ansatz und Aufwands-Finanzpositionsgruppen mit höherem Ansatz, sofern diese Veränderungen gegenüber dem Voranschlag mindestens 10 % (jedoch mehr als € 2.000,-) ausmachen.

(2) Die Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Fachverbände und Fachgruppen zur Genehmigung besteht aus einer Zusammenfassung der Bilanzen, einer Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen inklusive Erläuterungen und aus den einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen.

(3) Das Sachanlagevermögen und Beteiligungen sind, sofern sie nicht durch Fremdkapital gedeckt sind, in der Bilanz als gebundenes Kapital darzustellen.

(4) Mit Ausnahme der Pensionsverpflichtungen sowie der rechnerischen Anteile am Pensionsfonds sind die Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen in den Bilanzen aktiv- und passivseitig in gesonderten Bilanzpositionen darzustellen.

(5) Ein Bilanzgewinn ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen bzw. ein Bilanzverlust durch die Ausgleichsrücklage abzudecken, sofern nichts anderes beschlossen wird.

5. Abschnitt

ORGANISATION DES RECHNUNGSWESENS

§ 13. Allgemeines

(1) Für die Körperschaften erfolgt die Besorgung des Finanz- und Rechnungswesens durch die jeweilige Kammer. Dasselbe gilt für Betriebe gewerblicher Art im Kernbereich der Aufgaben der Wirtschaftskammerorganisation. Im Bereich der Fachgruppen und Fachverbände ist dabei die laufende Gebarung auf deren Rechnung einheitlich zu besorgen.

(2) Für Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernbereichs der Aufgaben der Wirtschaftskammerorganisation, aber auch für Arbeitsgemeinschaften nach § 16 WKG und für sonstige Arbeitsgemeinschaften kann die Besorgung der Buchführung und Bilanzierung aus besonderen Gründen nach Genehmigung durch das Präsidium der Wirtschaftskammer auch durch befugte Dritte erfolgen.

(3) Die Rechnungsabschlüsse der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG sind bei den beteiligten Körperschaften zu hinterlegen.

§ 14. Zuflussprinzip

(1) Bei Einnahmen gemäß § 123 WKG gilt das Zuflussprinzip, das heißt Außenstände einzelner Mitglieder sind nicht zu aktivieren und eine zeitliche Abgrenzung ist nicht vorzunehmen. Das Zuflussprinzip kann auch bei Einnahmen gemäß § 125 WKG angewendet werden.

(2) Bei Erträgen gemäß § 122 WKG sind Forderungen an die Abgabenbehörden des Bundes in Zusammenhang mit der Einhebung der Kammerumlagen periodengerecht zu aktivieren.

§ 15. Buchungsbelege

(1) Buchungen dürfen nur auf Grund von Buchungsbelegen vorgenommen werden. Dies sind vor allem Originalbelege wie Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge, Überweisungsbelege usw. Die Belege sind derart aufzubewahren, dass eine zweifelsfreie Zuordnung zu den buchmäßigen Aufzeichnungen ermöglicht wird.

(2) Die Buchungsbelege müssen unbeschadet der Kürze so vollständig und erschöpfend sein, dass die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nachvollziehbar sind.

(3) Buchungsbelege dürfen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln ausgestellt sein. Der ursprüngliche Inhalt eines Beleges darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(4) Eine elektronische Archivierung gemäß § 132 Abs 2 und 3 Bundesabgabenordnung (BAO) ist zulässig.

§ 16. Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

(1) Die Mitarbeiter der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie nicht gemäß Abs 2 bis 5 zur Auskunft berechtigt sind.

(2) Die für das Finanz- und Rechnungswesen zuständige Organisationseinheit darf Auskünfte an Funktionäre und Mitarbeiter der Wirtschaftskammern nur dann erteilen, insoweit diese für die Empfänger zur Wahrnehmung der ihnen in den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Direktors/Generalsekretärs.

(3) Originalbelege dürfen von der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit nicht ausgehändigt werden. Ausnahmen bestimmt der Direktor/Generalsekretär.

(4) Das Recht der Mitglieder auf Einsicht in die Rechenwerke gemäß § 132 Abs 9 WKG umfasst nicht Belege, Konten und sonstige Aufzeichnungen.

(5) Gegenüber der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses gelten die Bestimmungen der Kontrollausschussordnung.

§ 17. Aufgaben der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit

Die Aufgaben der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit umfassen insbesondere

- a. die Finanzbuchhaltung samt Nebenbüchern und Erstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)

- b. die Durchführung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs einschließlich der Vorsorge für die Kontrolle der Kassen und Nebenkassen
- c. die Vorschreibung und Einhebung der Grundumlagen
- d. die Kostenrechnung
- e. das operative Controlling
- f. die Planung, Budgetierung und Erstellung des Voranschlags für die Kammer sowie die fachliche Unterstützung der Fachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG hierbei
- g. die Berichterstattung in allen finanziellen Angelegenheiten der Kammern
- h. die Durchführung der Veranlagung von Finanzmitteln
- i. die Personalverrechnung der Kammer und ihrer Fachorganisationen einschließlich der Verrechnung von Funktions- und Aufwandsentschädigungen sowie der Reiseabrechnungen sowie
- j. die Ablage, Aufbewahrung und Skartierung der Buchungsbelege, Bücher und Aufzeichnungen, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und sonstigen einschlägigen Schriftstücke des Finanz- und Rechnungswesens.

§ 18. Auszahlungsanweisungen

(1) Die finanzielle Abwicklung einer Ausgabe erfolgt auf Grund einer schriftlichen oder qualifizierten elektronischen Anweisung des für den zugrundeliegenden Geschäftsfall zuständigen Leiters der Organisationseinheit oder eines von ihm Beauftragten an die für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit. Mit der Anweisung wird die Freigabe der Mittel (§ 9) und die sachliche und damit auch rechnerische Richtigkeit bestätigt. Näheres können die Durchführungsbestimmungen regeln.

(2) Bei den Fachorganisationen erfolgt die finanzielle Abwicklung einer Ausgabe auf Grund einer schriftlichen oder qualifizierten elektronischen Anweisung des Geschäftsführers oder eines von ihm Beauftragten nach Genehmigung durch den Obmann. Der Obmann kann das Genehmigungsrecht bis zu einem bestimmten Betrag oder für bestimmte Arten von Geschäftsfällen dem Geschäftsführer übertragen. Im Falle von Aktivitätenbudgets gemäß § 5 Abs. 2 hat der Vorsitzende der Fachvertreter gemeinsam mit dem zuständigen Geschäftsführer im Bereich der jeweiligen Landeskammer dem Obmann des Fachverbandes die Freigabe der Mittel und die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen. Wurde den Vertretern eines Berufszweiges oder den Fachvertretern das Verfügungsrecht über eingebrachtes Vermögen eingeräumt, so bestätigt der Obmann der jeweiligen Fachorganisation mit seiner Genehmigung auch, dass das Verfügungsrecht der Vertreter des Berufszweiges oder der Fachvertreter gewahrt wurde.

(3) In Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes der Kammer können die Durchführungsbestimmungen regeln, inwieweit die Ausgaben der Fachgruppen und Fachverbände in das Anweisungs- und Genehmigungsverfahren der Kammer eingebunden werden.

§ 19. Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr soll grundsätzlich unbar erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die bankmäßige Zeichnungsberechtigung erlässt der Direktor/Generalsekretär.

(2) Kassen können mit Genehmigung des Direktors/Generalsekretärs eingerichtet werden. Darüber hinaus kann der Leiter der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei dislozierten Dienststellen (zB Bezirksstellen), Nebenkassen einrichten.

(3) Kassen sind täglich abzurechnen. Nebenkassen sind innerhalb einer vom Leiter der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit festzulegenden Frist, die ein Monat grundsätzlich nicht übersteigen darf, abzurechnen.

§ 20. Aufgaben des Kassiers

(1) Der mit der Führung einer Kasse beziehungsweise Nebenkasse betraute Mitarbeiter muss mit dem Kassenwesen vertraut sein. Er hat für die innere und äußere Sicherheit der Kasse beziehungsweise Nebenkasse zu sorgen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu beantragen. Jede Aufbewahrung von privatem Eigentum in den Kassen ist verboten. Die Kassenbestände sind möglichst niedrig zu halten.

(2) Der Kassier hat im Einvernehmen mit dem Leiter der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit zu veranlassen, dass der Inhalt der Kasse ausreichend versichert wird.

(3) In den Durchführungsbestimmungen können nähere Regelungen, insbesondere über den Transport von Bargeld, die Kassiervertretung, ein allfälliges Kassenmanko usw. getroffen werden.

§ 21. Kassenkontrolle

Bei den Kassen und Nebenkassen sind unangemeldete Kontrollen vorzunehmen. In Ergänzung zur Kassenkontrolle gemäß § 17 lit b kann der Direktor/Generalsekretär zur Kassenkontrolle befugte Personen bestellen.

§ 22. Zahlungseingänge

Zahlungseingänge sind von der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit der sachlich zuständigen Organisationseinheit erforderlichenfalls anzuzeigen oder auf elektronischem Weg ersichtlich zu machen. Diesen Organisationseinheiten obliegt grundsätzlich auch die termingerechte Verfolgung von Außenständen im Einvernehmen mit der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit.

6. Abschnitt

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23. Rechtsverbindliche Verpflichtungen

(1) Rechtsverbindliche Verpflichtungen, die nicht in der laufenden Geschäftsführung begründet sind und über ein Haushaltsjahr hinausreichen (zB Kredit-, Bestands- und Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften), bedürfen der Beschlussfassung durch den Fachverbands-/Fachgruppenausschuss bzw. das Präsidium. Derartige Beschlüsse von Fachgruppen (Fachverbänden) bedürfen vor Eingehen der rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Genehmigung des Präsidiums der Landeskammer (der Bundeskammer).

(2) In den Durchführungsbestimmungen können betragliche Grenzen und sachliche Kriterien festgelegt werden, bei deren Unterschreitung beziehungsweise Vorliegen eine Beschlussfassung beziehungsweise Genehmigung gemäß Abs 1 nicht erforderlich ist.

(3) Subventionen, Förderungsbeiträge, Zuschüsse und ähnliche (Sach)-Zuwendungen, die demselben Begünstigten gewährt werden und im Haushaltsjahr bei Fachgruppen insgesamt € 10.000,--, bei Fachverbänden und den Wirtschaftskammern insgesamt € 70.000,-- übersteigen, dürfen nur unter der Voraussetzung der vertraglichen Vereinbarung sachadäquater Prüfbefugnisse des bei der Bundeskammer eingerichteten Kontrollausschusses hinsichtlich der widmungs- und auftragsgemäßen Verwendung der übertragenen Vermögenswerte gewährt werden. Derartige Beschlüsse von Fachgruppen (Fachverbänden) bedürfen vor dem Gewähren der Zuwendung der Genehmigung des Präsidiums der Landeskammer (der Bundeskammer) sofern die

Zuwendung(en) 10 vH des Voranschlags der zuwendenden Körperschaft, bei Fachverbänden jedoch mindestens € 70.000,- p.a. übersteigt (übersteigen). Bei Spenden an soziale Einrichtungen sowie bei Unterstützungen und Zuwendungen in Folge von Katastrophen und Notfällen kann im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses von der Vereinbarung sachadäquater Prüfungsbefugnisse abgesehen werden. Bei Unterstützungen gemäß § 19 Abs 2 Z 5 WKG bzw. § 31 Abs 3 Z 10 WKG ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises ausreichend. Diese Bestimmung gilt nicht für Geld- und Sachzuwendungen zwischen den Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisation.

(4) Am Beginn einer neuen Funktionsperiode ist dem jeweiligen Fachgruppen- bzw. Fachverbandsausschuss über das Bestehen von Vereinsmitgliedschaften zu berichten. Der Bericht hat jedenfalls die Bezeichnung des Vereins, die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Evaluierung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anhand geeigneter Unterlagen zu enthalten. Das Ergebnis dieser Evaluierung ist als Liste sämtlicher Vereinsmitgliedschaften der Fachorganisationen dem Präsidium der Landeskammer (der Bundeskammer) im Wege der jeweiligen Sparte zu übermitteln.

§ 24. Investitionen

Die Körperschaften, die gemäß § 135 Abs 1 WKG der Gebarungskontrolle des Kontrollausschusses unterliegen, haben jene - eine wirtschaftliche Einheit bildende - Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten voraussichtlich € 500.000,- übersteigen werden, der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen (dazu zählen beispielsweise der Erwerb von Immobilien und Mobilien, Bauvorhaben, Großreparaturen und sonstige Investitionen).

§ 25. Aufbewahrungsfristen

(1) Für die Aufbewahrung gelten folgende Fristen:

1. Voranschläge, Belege, Bücher und Aufzeichnungen 7 Jahre, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine längere Frist vorsehen,
2. Rechnungsabschlüsse 30 Jahre,
3. Verträge und Belege betreffend das Eigentum an Liegenschaften und Rechten (zB Baurechte, Servitute und ähnliches) dauernd.

(2) Die Fristen laufen vom Ende jenes Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

§ 26. Aufteilungsgrundsätze

(1) Im Interesse der im § 131 WKG festgelegten Grundsätze sind jene Aufwendungen und Erträge, die nicht einzeln, sondern gemeinsam veranlasst beziehungsweise erfasst werden, nach zweckmäßigen und objektiven Aufteilungsgrundsätzen auf die Körperschaften aufzuteilen.

(2) Nach denselben Grundsätzen hat die Verrechnung, Finanzierung und Aufteilung von Personalaufwendungen, einschließlich Abfertigungs- und Pensionsaufwendungen, zu erfolgen.

§ 27. Regelungen bei einer Neuordnung der Fachorganisationsstruktur

(1) Bei Änderungen der Fachorganisationsordnung, die eine Neuordnung der Fachorganisationsstruktur bewirken, wird als Stichtag für den Übergang der buchhalterischen Darstellung der bisherigen auf jene der neu errichteten Körperschaften einheitlich der 1.7. des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam

wird, festgesetzt. Der stichtagsbezogene Übergang der buchhalterischen Darstellung hat für jene Körperschaften zu unterbleiben, die dieselbe Mitgliederstruktur (Berufsgruppen, Berufszweige) sowie dieselbe wirtschaftliche Einheit wie die jeweiligen Rechtsvorgänger aufweisen. Der Stichtag gilt nicht für Fachgruppen, die in Fachvertretungen umgewandelt werden.

(2) Für die Körperschaften, bei denen der Stichtag gemäß Abs 1 angewendet wird, sind Rechnungsabschlüsse zu den bisherigen Körperschaften für den Zeitraum 1.1. bis 30.6. sowie Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu den neu errichteten Körperschaften für den Zeitraum 1.7. bis 31.12. jeweils des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, zu erstellen.

(3) Bei den Körperschaften, bei denen der Stichtag gemäß Abs 1 angewendet wird, werden alle laufenden Aufwendungen, um bestehende Einrichtungen zu erhalten und bestehende rechtsverbindliche Verpflichtungen zu erfüllen (wie z.B. Personal- und Verwaltungsaufwand), sowie laufende Erträge bis zum Stichtag den bisherigen Körperschaften buchhalterisch zugeordnet.

(4) Die Beschlüsse über die Voranschläge für den Zeitraum 1.7. bis 31.12. des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, sind von den Ausschüssen im Rahmen der konstituierenden Sitzungen zu fassen.

(5) Der Rechnungsabschluss für den Zeitraum 1.1. bis 30.6. des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, ist vom Rechtsnachfolger zeitgleich mit dem Rechnungsabschluss für den Zeitraum 1.7. bis 31.12. desselben Jahres zu beschließen. Bei zwei oder mehreren Rechtsnachfolgern obliegt die Beschlussfassung dem Erweiterten Präsidium der jeweiligen Wirtschaftskammer.

(6) Für Körperschaften, bei denen der Stichtag gemäß Abs 1 angewendet wird, können alle Vergleiche gemäß § 5 Abs 4 und § 12 Abs 1 mit Werten vor dem Jahr, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, folgenden Haushaltsjahr entfallen.

(7) Werden im Bereich eines Fachverbandes bestehende Fachgruppen in Fachvertretungen umgewandelt, ist wie folgt vorzugehen:

1. Finanzielle Basis für das gesamte Haushaltsjahr im Jahr, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, ist der beschlossene und genehmigte Voranschlag der Fachgruppe. Die Genehmigung des Voranschlages ist nur dann zu erteilen, wenn dieser unter Berücksichtigung von Rücklagenauflösungen oder -zuweisungen ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist.
2. Für den Zeitraum von der Konstituierung der Fachvertreter bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, stehen diesen in haushaltsrechtlicher Hinsicht die gleichen Rechte und Pflichten wie dem ehemaligen Fachgruppenausschuss zu, und sie haben für die Einhaltung des Voranschlages Sorge zu tragen.
3. Als Stichtag im Sinne des Absatz 1 wird der 31.12. des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, festgesetzt.
4. Der Landeskammer obliegt bis zum Stichtag die Besorgung des Finanz- und Rechnungswesens.
5. Die Rechnungsabschlüsse für dieses Haushaltsjahr sind vom Erweiterten Präsidium der Landeskammer zeitgleich mit der Genehmigung der Rechnungsabschlüsse 2010 für die sonstigen Fachgruppen zu beschließen.
6. Die Schlussbilanzen zum 31.12. des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, fließen in die Eröffnungsbilanzen der Fachverbände zum 1.1. des Folgejahres ein.

7. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28. Durchführungsbestimmungen

(1) Das Erweiterte Präsidium der Landeskammer kann zu folgenden Bestimmungen der Haushaltsordnung Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. § 8 Abs 1 bis 4 - Bildung von Rücklagen (Fonds)
2. § 9 Abs 1 bis 5 - Freigabe der Mittel
3. § 10 Abs 1 bis 5 und Abs 7- Anlage und Verwaltung des Vermögens
4. § 11 Abs 3 - Bewertungsbestimmungen
5. § 13 Abs 2 - Organisation des Rechnungswesens - Allgemeines
6. § 15 Abs 1 bis 4 - Buchungsbelege
7. § 17 - Aufgaben der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit
8. § 18 Abs 1 bis 3 - Auszahlungsanweisungen
9. § 19 Abs 1 bis 3 - Zahlungsverkehr
10. § 20 Abs 2 und 3 - Aufgaben des Kassiers
11. § 21 - Kassenkontrolle
12. § 22 - Zahlungseingänge
13. § 23 Abs 2 - Rechtsverbindliche Verpflichtungen
14. § 24 - Investitionen
15. § 25 Abs 1 - Aufbewahrungsfristen
16. § 26 Abs 1 und 2 - Aufteilungsgrundsätze

(2) Sofern Fachgruppen von Durchführungsbestimmungen betroffen sind, sind sie anzuhören.

(3) Für den Bereich der Bundeskammer kann das Erweiterte Präsidium in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 und 2 Regelungen treffen. Sind Landeskammern oder Fachgruppen davon betroffen, ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Landeskammer herzustellen. Sofern Fachverbände betroffen sind, sind sie anzuhören.

§ 29. Übergangsbestimmungen

Sofern im Bereich der Veranlagungen Widersprüche zu den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011 bestehen, sind diese schrittweise unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in den Rahmen der Vorgaben dieser Bestimmungen zurückzuführen.

§ 30. Kundmachung

(1) Die Haushaltsordnung ist durch einen Hinweis auf die Erlassung in allen Landeskammerzeitungen zu verlautbaren. Der Hinweis in den Landeskammerzeitungen hat zu enthalten:

1. wann und von welchem Organ die Haushaltsordnung beschlossen wurde,
2. der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und
3. Ort und Zeit einer möglichen Einsichtnahme durch die Mitglieder in der Landeskammer des betreffenden Bundeslandes und in der Bundeskammer, wobei die Frist für diese mindestens 4 Wochen zu betragen hat.

(2) Delegierungsbeschlüsse gemäß § 65 WKG und deren Widerruf sind durch Anschlag für die Dauer von mindestens 4 Wochen bei der zuständigen Geschäftsstelle zu verlautbaren.

(3) Für die Durchführungsbestimmungen gemäß § 27 gilt Abs 1 sinngemäß.

§ 31. Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung treten mit 1.1.2003 in Kraft.

(2) [Aufgehoben durch Z 24 der Novelle der Haushaltsordnung vom 24.6.2009]

(3) Vor Abänderung der Haushaltsordnung ist der Kontrollausschuss anzuhören.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Haushaltsordnung tritt die vom Kammertag der Bundeskammer am 26.11.1999 beschlossene Haushaltsordnung, in der zuletzt vom Kammertag der Bundeskammer am 30.11.2000 beschlossenen Fassung außer Kraft.

(5) Die Absätze in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 31. Jänner 2007 treten mit 1. April 2007 in Kraft.

(6) § 23 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 31. Jänner 2007 ist nicht anzuwenden, wenn das Gewähren der Subventionen, der Förderbeiträge, der Zuschüsse oder ähnlicher (Sach-)Zuwendungen vor dem 1. April 2007 vom jeweils zuständigen Organ der zuwendenden Körperschaft beschlossen wurde.

(7) § 3 Abs 1 und Abs 5 bis Abs 9, § 4 Abs 1, § 5 Abs 2 bis Abs 5, § 6 Abs 2 und Abs 3, § 7 Abs 1 und Abs 3, § 8 Abs 1 und Abs 3, § 9 Abs 1 bis Abs 5, § 10 Abs 1, Abs 5 und Abs 9, § 11 Abs 3, § 13 Abs 2, § 15 Abs 4, § 17 lit i und j, § 18 Abs 1 und Abs 2, § 21, § 22, § 27 Abs 1, § 28 Abs 1 bis Abs 9, § 30 Abs 7, Position 1.4., 1.5., 18.1. und 24.1. in der Anlage 1 zur HO (§ 3 Abs 2) sowie Anlage 5 zur HO (§ 5 Abs 2) in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 24.6.2009 treten mit 1.1.2010 in Kraft.

(8) Die § 10 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3 und 4 sowie § 28 Abs. 10 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011 treten mit 1.1.2012 in Kraft.

(9) Die Anlage 3 zur Haushaltsordnung (§ 3 Abs 6) in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 27.11.2013 tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

(10) Die § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 8 und Abs. 10 bis Abs. 13, § 27, § 28, § 29, § 30 sowie § 31 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 25.6.2014 treten mit 1.1.2015 in Kraft.

(11) Der § 3 Abs. 1 und die durch den Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016 bewirkten Änderungen in der Anlage 1 und 2 zur Haushaltsordnung treten mit 1.1.2017 in Kraft.

Anlage 1 Finanzpositionsgruppen

Anlage 2 Bilanzstruktur

Anlage 3 Kostenträgerspiegel

Anlage 4 Zweckgebundene Rücklagen - Bereiche

Anlage 5 Antrag auf Aktivitätenbudget der Fachvertreter X

**Anlage 1 zur Haushaltsordnung (§ 3 Abs 2)
Finanzpositionsgruppen und ihre Struktur**

Position	Bezeichnung	Betrag
1.1.	Kammerumlage 1	0,00
1.2.	Kammerumlage 2	0,00
1.3.	Grundumlagen	0,00
1.4.	Gebühren für Sonderleistungen	0,00
1.5.	Waren- und Leistungserlöse	0,00
1.	Umsatzerlöse, Umlagen und Gebühren	0,00
2.1.	Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,00
2.	Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,00
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4.1.	Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00
4.2.	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00
4.3.	Übrige sonstige betriebliche Erträge	0,00
4.4.	Zuschüsse, Förderungsbeiträge, Strafgebühren	0,00
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00
5.1.	Materialaufwand	0,00
5.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00
5.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	0,00
6.1.	Löhne	0,00
6.2.	Gehälter	0,00
6.3.	Aufwendungen für Abfertigungen	0,00
6.4.	Aufwendungen für Altersversorgung	0,00
6.5.	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	0,00
6.6.	Sonstige Sozialaufwendungen	0,00
6.	Personalaufwand	0,00
7.1.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00
7.2.	Abschreibungen auf Umlaufvermögen	0,00
7.	Abschreibungen	0,00
8.1.	Sonstige Steuern und Abgaben	0,00
8.2.	Instandhaltung und Reinigung durch Dritte, Energie und Entsorgung	0,00
8.3.	Transport-, Reise- und Fahrtaufwand, Nachrichtenaufwand	0,00
8.4.	Miet-, Pacht-, Leasing- und Lizenzaufwand	0,00
8.5.	Aufwendungen für Vortragende und Prüfer, beigestelltes Personal	0,00
8.6.	Funktionsentschädigungen	0,00
8.7.	Büro-, Werbe- und Repräsentationsaufwand	0,00
8.8.	Förderungsbeiträge und Zuschüsse	0,00
8.9.	Übrige betriebliche Aufwendungen	0,00
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00
9.	Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis Z 8)	0,00
10.1.	Erträge aus Beteiligungen verbundener Unternehmen	0,00
10.2.	Erträge aus anderen Beteiligungen	0,00
10.	Erträge aus Beteiligungen	0,00
11.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens	0,00

11.2.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens verbundener Unternehmen	0,00
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00
12.1.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge verbundener Unternehmen	0,00
12.2.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sonstige	0,00
12.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
13.1.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00
13.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00
14.1.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
14.2.	Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00
14.3.	Aufwendungen sonstige	0,00
14.	Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00
15.1.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen	0,00
15.2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen sonstige	0,00
15.3.	Nicht ausgenutzte Lieferantenskonti	0,00
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00
16.	Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 10 bis Z 15)	0,00
17.	Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 9 und Z 16)	0,00
18.1.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00
19.	Ergebnis nach Steuern (Summe aus Z 17 und Z 18)	0,00
20.1	Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00
20.	Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00
21.1.	Auflösung gesetzlicher Rücklagen	0,00
21.2.	Auflösung satzungsgemäßer Rücklagen	0,00
21.3.	Auflösung anderer Rücklagen	0,00
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00
22.1.	Zuweisung zu gesetzlichen Rücklagen	0,00
22.2.	Zuweisung zu satzungsgemäßen Rücklagen	0,00
22.3.	Zuweisung zu anderen Rücklagen	0,00
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00
23.	Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00
24.	Bilanzgewinn / Bilanzverlust (Summe aus Z 19 bis Z 23)	0,00

Anlage 2 zur Haushaltsordnung (§ 3 Abs 3)
 <Organisation>
 Bilanz zum <Datum> <Jahr1>

<Jahr1>

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
2. Geschäfts (Firmen) wert
3. Geleistete Anzahlungen

Summe immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
--	------	---

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschliesslich der Bauten auf fremdem Grund
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Summe Sachanlagen	0,00	0
--------------------------	------	---

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

Summe Finanzanlagen	0,00	0
----------------------------	------	---

SUMME ANLAGEVERMÖGEN	0,00	0
-----------------------------	------	---

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Noch nicht abrechenbare Leistungen
5. Geleistete Anzahlungen

Summe Vorräte	0,00	0
----------------------	------	---

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
3. Forderungen gegenüber nach dem WKG errichteten Körperschaften

4. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
III. Wertpapiere und Anteile		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. Sonstige Wertpapiere und Anteile		
Summe Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	0,00	0,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
D. VERSORGUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSEINRICHTUNGEN		
E. TREUHANDVERMÖGEN		
SUMME AKTIVA	0,00	0,00

	<Jahr1>	<Jahr2>
--	---------	---------

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital		
II. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene Kapitalrücklagen/Gebundenes Kapital		
2. Nicht gebundene Kapitalrücklagen		
Summe Kapitalrücklagen	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklagen		
2. Satzungsmäßige Rücklagen/Ausgleichsrücklage		
3. Freie Rücklagen		
Summe Gewinnrücklagen	0,00	0,00
IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)		
davon Gewinnvortrag / Verlustvortrag		
SUMME EIGENKAPITAL	0,00	0,00

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Steuerrückstellungen
2. Sonstige Rückstellungen

SUMME RÜCKSTELLUNGEN	0,00	0,00
-----------------------------	-------------	-------------

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Anleihen, davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber nach dem WKG errichteten Körperschaften
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 davon aus Steuern
 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

SUMME VERBINDLICHKEITEN	0,00	0,00
--------------------------------	-------------	-------------

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

E. VERSORGUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSEINRICHTUNGEN

F. TREUHANDKAPITAL

SUMME PASSIVA	0,00	0,00
----------------------	-------------	-------------

**Anlage 3 zur Haushaltsordnung (§ 3 Abs 6)
Kostenträgerspiegel**

Kostenträgerbereich	Kostenträgergruppe
Interessenvertretung	Lobbying
	Rechtsgestaltung
	Imageförderung
Service	Beratung, Betreuung und Unterstützung
	Förderung der Auslandsbeziehungen
	Übertragener Wirkungsbereich
	Information und Online-Services
Bildung	Aus- und Weiterbildung/Qualifizierung
Sonstige unternehmerische Tätigkeit	Sonstige unternehmerische Tätigkeit

**Anlage 4 zur Haushaltsordnung (§ 8 Abs 3)
Zweckgebundene Rücklagen - Bereiche**

Bereich	Beispiele
Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen	Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklage Existenzsicherungsfonds Katastrophenfonds
Betriebsmittel- und Sachaufwand	Hauserneuerungs- und Instandhaltungsrücklage Einrichtungsrücklage Rücklage für Informationstechnologie Rücklage für Beratung Baurücklage Kraftwagenrücklage
Wirtschaftsförderung	Öffentlichkeitsarbeit Werbung Schulung

Anlage 5 zur Haushaltsordnung (§ 5 Abs 2)

Antrag auf Aktivitätenbudget der Fachvertreter X

KOSTENSTELLE X

in €

Position/ Finanz- position	Bezeichnung	Voranschlag 20xx	Erläuterungen	Plansumme je Auftrag	Auftrags- bezeichnung	Plansumme je Auftrag	Auftrags- bezeichnung
Finanzpositionen lt. aktuellem Kontenplan ...		0,00		0,00		0,00	

Datum

Unterschrift Vorsitzender der Fachvertreter